



Förderrichtlinie für die Bienenhaltung in der Gemeinde Hosenfeld

Die Gemeindevertretung Hosenfeld hat in ihrer Sitzung am 06.10.2022 folgende Richtlinie für die Förderung der Bienenhaltung beschlossen:

1. Zweck der Förderung

Für eine fach- und artgerechte Haltung von Bienen in der Gemeinde werden auf Antrag finanzielle Förderungen gewährt. Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung der Bienenhaltung und Erhöhung der Zahl der Imker und Bienenvölker zur Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen in der Gemeinde Hosenfeld.

2. Antragsberechtigte

- a) Antragsberechtigt sind nur Imker bzw. Neuimker, die einen entsprechenden Nachweis erbringen.
- b) Der/die Imker/in muss im Gemeindegebiet eine Bienenzucht halten, den Wohnort jedoch nicht in der Gemeinde haben. Dies ist durch einen Imkerverein schriftlich zu bestätigen.
- c) Der/die Imker/in muss Mitglied im Imkerverein Lüdertal oder einem anderen Imkerverein sein. Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen.
- d) Es ist eine Bescheinigung eines Imkervereins über die Einhaltung der Standards bei der Haltung und eine fachgerechte Betreuung, z.B. eine Varroa-Behandlung, vorzulegen.

3. Förderung

Es wird eine Bestäubungsprämie für die erstmalige Anschaffung oder die ergänzende Anschaffung eines Bienenvolkes oder mehrerer Bienenvölker gewährt.

- a) Neuimker erhalten bei der erstmaligen Begründung und Anschaffung eines Bienenvolkes, das im Gemeindegebiet aufgestellt wird, einmalig einen Betrag in Höhe von 150 Euro. Eine Antragsstellung hierzu ist grundsätzlich vor Anschaffung der Erstausrüstung erforderlich.
- b) Imker mit einem Wirtschaftsvolk bzw. mehreren Wirtschaftsvölkern im Gemeindegebiet erhalten auf Antrag bei der Gemeinde eine Bestäubungsprämie in Höhe von 20 Euro pro dauerhaftem Bestandsvolk und Jahr. Stichtag für die Meldung der Bienenvölker ist der 15. Mai eines Jahres. Die Meldung ist von einem Imkerverein zu bestätigen.

4. Rückzahlung

Eine Rückforderung des zuletzt ausgezahlten Förderbetrags behält sich die Gemeinde vor, wenn die allgemein geltenden Standards zur Bienenhaltung vom Imker / von der Imkerin nicht eingehalten werden.

5. Allgemeine Regelungen

- a) Über die Gewährung von Zuschüssen an Imker/Neuimker entscheidet der Gemeindevorstand.
- b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie.
- c) Diese Richtlinie ist gültig bis auf Widerruf durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld.

Hosenfeld, den 07.10.2022


Peter Malolepszy
Bürgermeister